

das Prinzip der sozialistischen Sparsamkeit im Umgang mit materiellen und finanziellen Fonds umfassend zu verwirklichen.

(5) Das Ministerium hat seine Aufgaben unter umfassender Einbeziehung der Arbeiter, Genossenschaftsbauern, der sozialistischen Intelligenz und der anderen Werktätigen in die Leitung und Planung zu lösen. Es hat die breite Entfaltung ihrer Initiative zur Erfüllung der Pläne und für die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie die enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit den Gewerkschaften, zu gewährleisten.

§ 2

(1) Das Ministerium wird vom Minister nach dem Prinzip der Einzeleleitung und kollektiven Beratung der Grundfragen geleitet. Der Minister trägt für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums die persönliche Verantwortung gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Minister trifft die zur Leitung und Planung des Bereiches der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft notwendigen Entscheidungen im Rahmen der ihm übertragenen Rechte und Pflichten entsprechend den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen und sichert die Koordinierung mit den anderen zentralen und den örtlichen Staatsorganen. Er gewährleistet die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Rechts und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

(3) Der Minister ist verantwortlich, daß in seinem Bereich alle Maßnahmen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung und alle weiteren Aufgaben, die sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe zur Landesverteidigung und zur inneren Sicherheit und Ordnung ergeben, exakt durchgeführt werden.

(4) Der Minister erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Er regelt einzelne Aufgaben innerhalb seines Verantwortungsbereiches durch Verfügungen und Anweisungen.

§ 3

(1) Der Minister ist dafür verantwortlich, daß der Reproduktionsprozeß im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben geplant und bilanziert wird. Er hat die exakte Organisation und Kontrolle der Plandurchführung zu sichern.

(2) Der Minister gewährleistet, daß im Zusammenwirken mit der Staatlichen Plankommission, den anderen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke wissenschaftliche Prognosen und langfristige Pläne gemäß den Rechtsvorschriften sowie Fünfjahr- und Jahrespläne des Bereiches der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ausgearbeitet werden. Er ist verantwortlich für die Erarbeitung von Entwürfen für zentrale staatliche Bilanzen und für Bilanzen des Bereiches der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie für die Erfüllung der anderen ihm auf dem Gebiet der Bilanzierung übertragenen Aufgaben. Er gewährleistet die Einheit von materieller und finanzieller Planung sowie die dem Bedarf entsprechende Termin-, Sortiments- und Qualitätsplanung.

(3) Der Minister sichert in Abstimmung mit den Räten der Bezirke die Aufnahme grundlegender Aufgaben zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen und des geistig-kulturellen Lebens der Arbeiter, Genossenschaftsbauern, der sozialistischen Intelligenz und der anderen Werktätigen, zu ihrer Aus- und Weiterbildung, zum rationellen Einsatz der Arbeitskräfte, zur territorialen Einordnung von Investitionen, zur Entwicklung der Infrastruktur, zur Rationalisierung im Territorium, zur Inanspruchnahme territorialer Ressourcen

und zur Entwicklung der sozialistischen Landeskultur einschließlich des Umweltschutzes in die Pläne

§ 4

(1) Der Minister sichert die exakte Aufschlüsselung der staatlichen Planaufgaben und Planaufgaben und die Organisation einer wirksamen Kontrolle der Plandurchführung insbesondere durch die komplexe Abrechnung und vorausschauende Einschätzung der Planerfüllung einschließlich der anteilmäßigen Erfüllung der Pläne, die Analyse der erreichten Ergebnisse und die Schaffung von Voraussetzungen für die Auswertung des sozialistischen Wettbewerbs. Er ist verantwortlich für die Kontrolle der Einhaltung der vorgegebenen Kennziffern und Normative, der Qualität und der Senkung der Kosten der Erzeugnisse und Leistungen, des Nutzeffektes der Investitionen, der Entwicklung der Arbeitsproduktivität und der Durchschnittsvergütung, des rationellen Einsatzes des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und wertet die Kontrollergebnisse der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorgane aus. Er entscheidet über den Einsatz der dem Verantwortungsbereich zur Verfügung stehenden Fonds und Reserven.

(2) Der Minister fördert durch gezielte Anwendung der moralischen und materiellen Stimulierung die aktive Mitwirkung der Arbeiter, Genossenschaftsbauern, der sozialistischen Intelligenz und der anderen Werktätigen im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft an der Erfüllung der Pläne, im sozialistischen Wettbewerb und in der Neuererbewegung. Er sichert, daß gemeinsam mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst die Schwerpunkte des sozialistischen Wettbewerbs, der Betriebskollektivverträge und der planmäßigen Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erarbeitet werden.

§ 5

(1) Der Minister hat ausgehend von den Erfordernissen der sozialistischen Intensivierung, des Übergangs zu industriemäßigen Produktionsmethoden und der Rationalisierung sowie einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität die wissenschaftlich-technische Arbeit im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zu leiten und zu planen sowie zu kontrollieren. Er sichert, daß zur Lösung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die Vorzüge des sozialistischen Wirtschaftssystems umfassend genutzt werden, der Plan Wissenschaft und Technik durchgesetzt wird und alle Voraussetzungen für die planmäßige Überleitung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion entsprechend den volkswirtschaftlichen Zielstellungen geschaffen werden.

(2) Der Minister sichert die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zur Intensivierung der Reproduktionsprozesse durch die Festlegung abrechenbarer Aufgaben für

- die Weiterentwicklung vorhandener und die Einführung neuer Technologien;
- die gezielte Verwirklichung der sozialistischen Rationalisierung;
- die Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und Erzielung einer hohen Ackerkultur;
- die rationelle Anwendung von Energie und Rohstoffen;
- die Schaffung erforderlicher wissenschaftlich-technischer Voraussetzungen für die festgelegte Inbetriebnahme von neuen Kapazitäten der in Vorbereitung und Durchführung befindlichen Investitionsvorhaben sowie zur Weiterentwicklung und Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(3) Der Minister hat detailliert und kontrollfähig Aufgaben und Termine zur kontinuierlichen Überleitung für wichtige neu- bzw. weiterentwickelte Verfahren und Erzeugnisse festzulegen und deren Einhaltung zu gewährleisten.